



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die

- Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen

nachrichtlich

- Bezirksregierungen
- Kommunalen Spitzenverbände

25. März 2022

Aktuelle Themen

- Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die kommunalen Haushalte
- Kommunale Aufgabendurchführung und Umsatzsteuer (§ 2b UStG)

Sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

ich möchte Sie heute über zwei voneinander unabhängige aktuelle Entwicklungen informieren: Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Kommunalhaushalte und dem der umsatzsteuerlichen Behandlung der Durchführung kommunaler Aufgaben ab dem 01. Januar 2023 (§ 2b UStG).

Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die kommunalen Haushalte

In Folge des seit dem 24. Februar 2022 laufenden Krieges gegen die Ukraine zeigen sich bei einigen Kommunen erste Auswirkungen im Bereich der Haushaltsdurchführung: Dies betrifft sowohl Herabsetzungen von Gewerbesteuvorauszahlungen als auch Erhöhungen im Bereich verschiedener Aufwandspositionen, um die aus der Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten resultierenden Aufgaben bewältigen zu können.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

In diesem Zusammenhang sind Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte mit der Frage an mein Haus herangetreten, ob aus diesen häuslichen Unwägbarkeiten eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes resultiert.

Mit den Kommunalaufsichtsbehörden der Bezirksregierungen hat in der vergangenen Woche über das Vorgehen, welches ich Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben möchte, ein Austausch stattgefunden.

Die Gewerbesteuer in den nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich im vergangenen Jahr 2021 außergewöhnlich positiv entwickelt: Mit einem Brutto-Aufkommen von 13,37 Milliarden Euro wurde der bisherige historische Höchstwert aus dem Jahr 2019 (12,76 Milliarden Euro) um mehr als 600 Millionen Euro übertroffen.

Bei der Netto-Gewerbesteuer lag das Aufkommen im vergangenen Jahr mit 12,32 Milliarden Euro sogar fast 1,4 Milliarden Euro über dem bisherigen Rekordwert aus dem Jahr 2019 (10,96 Milliarden Euro).

Das gemeindliche Aufkommen aus den beiden Gemeinschaftssteuerteilen (Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuer) im Jahr 2021 hat sich nicht nur erholt, sondern ebenfalls neue historische Höchstwerte erreicht. Bezogen auf den Summenwert der Netto-Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer lag das Aufkommen im Jahr 2021 in Nordrhein-Westfalen mit 23,75 Milliarden Euro nicht nur 3,64 Milliarden Euro über dem Vorjahreswert (20,11 Milliarden Euro), sondern auch fast 2 Milliarden Euro über dem Niveau des steuerstarken Jahres 2019 (21,86 Milliarden Euro).

Die nordrhein-westfälischen Kommunen haben einen Nachtragshaushalt nur unter den in § 81 GO genannten – engen – Voraussetzungen aufstellen. Demnach muss eine Nachtragssatzung beschlossen werden, wenn in einer Kommune trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten

- ein erheblicher Jahresfehlbetrag droht bzw. wenn dieser deutlich höher ausfällt als geplant,
- ungeplante bzw. zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in erheblichem Umfang geleistet werden bzw.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

**Bei einem sich abzeichnenden Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen dürfte ein Nachtragshaushalt zum jetzigen Zeitpunkt zu-
meist nicht erforderlich sein.** Die wirtschaftlichen Rahmendaten sind aktuell von einer hohen Volatilität geprägt, so dass verlässliche und belastbare Annahmen über die Höhe der – bekanntermaßen auch üblicherweise größeren Schwankungen unterliegenden – Gewerbesteuereinnahmen nicht verlässlich getroffen werden können. Anhand der vorhandenen Daten zur Steuerentwicklung ist ein nachhaltiger Einbruch der Steuereinnahmen derzeit nicht erkennbar. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung der Landessteuereinnahmen (Summenwert der Landessteuern sowie des Landesanteils an den Gemeinschaftssteuern) verwiesen.

Auch aus außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit ukrainischen Geflüchteten kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes abgeleitet werden: Zum jetzigen Zeitpunkt sind Entscheidungen über Finanzausgleichsmaßnahmen des Bundes gegenüber den Kommunen und solche in Nordrhein-Westfalen abzuwarten, die sich im Zuge der Mehrbelastungen aus der Unterbringung der Kriegsflüchtlinge und anderen Aufgaben dieses Zusammenhangs ergeben. Der Austausch zwischen den staatlichen Ebenen hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

Unabhängig hiervon wird die Landesregierung die weitere Entwicklung genau beobachten und im Falle eines massiven und flächendeckenden Einbruchs der kommunalen Steuereinnahmen rechtzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die örtlich zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden und die Abteilung „Kommunales“ meines Hauses gerne zur Verfügung (Abteilungsleiter Dr. Christian von Kraack: Christian.von-Kraack@mhkgb.nrw.de; Funktionspostfach: FP-A3@mhkgb.nrw.de) zur Verfügung.

Kommunale Aufgabendurchführung und Umsatzsteuer (§ 2b UStG)

Nach Ende des – auf Initiative Nordrhein-Westfalens verlängerten – Übergangszeitraums beurteilt sich ab dem 1. Januar 2023 in allen Kom-

munen die umsatzsteuerliche Behandlung der Durchführung kommunaler Ausgaben nach § 2b UStG. Viele Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte beschäftigen sich daher sehr akut mit der Frage, ob sie die Aufgabendurchführung in der Kommune oder im Zusammenspiel mit anderen Kommunen neu organisieren müssen. Hier stehen insbesondere die Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) und die Beendigung von Fällen der interkommunalen Zusammenarbeit oftmals in Rede. Steuerlich knüpfen diese Fragen an die Beurteilung der Wettbewerbsrelevanz im Sinne des § 2b UStG bei der Übertragung von Aufgaben mit befreiender Wirkung von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) auf eine andere jPöR an.

Meinem Haus ist bewusst, welche Schwierigkeit diese Fragen für Sie und Ihre Kommunen bedeuten, da aufgrund der differenzierten Ausgestaltung der konkreten Sachverhalte im Bereich der kommunalen Aufgabendurchführung und der interkommunalen Zusammenarbeit stets eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen und eine Wettbewerbsprüfung anhand der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Mein Haus freut sich, Sie darüber unterrichten zu können, dass der abstrakte rechtliche Rahmen, den nordrhein-westfälisches Staatsorganisationsrecht für die kommunale Aufgabendurchführung bestimmt, durch das Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen als oberste Finanzbehörde in Abstimmung mit meinem Haus nochmals grundsätzlich betrachtet worden ist:

Danach ist darauf hinzuweisen, dass öffentliche Aufgaben im Rahmen der Staatsorganisation Nordrhein-Westfalens öffentlichen Stellen zugeordnete Leistungsverpflichtungen betreffen, die durch diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit ausschließlich und als solche erbracht werden. Soweit die Staatsorganisation eine Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung zulässt, betrifft dies ausschließlich eine solche auf andere jPöR (sogenannte Delegation).

Werden daher in Nordrhein-Westfalen jPöR zugewiesene Aufgaben mit befreiender Wirkung auf eine andere jPöR in Nordrhein-Westfalen übertragen (Delegation, nicht Mandatierung), kann davon ausgegangen werden, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, sofern die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung der die Aufgaben übertragenden jPöR

(Leistungsempfänger) haben, die Leistung von der anderen jPöR in Anspruch zu nehmen. Eine Umsatzbesteuerung erfolgt in diesen Fällen nach § 2b UStG nicht.

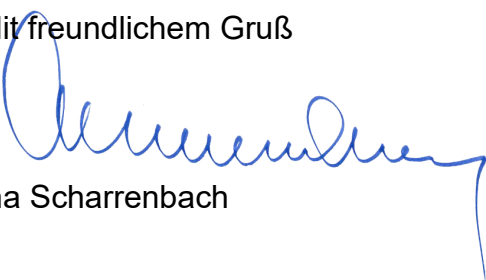
Die befreiende Wirkung für die aufgabenübertragende jPöR, zum Beispiel einer Kommune, die ihre Aufgaben auf eine andere Kommune oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts überträgt, muss somit ausschlaggebendes Kernelement im Rahmen des Leistungsaustauschs zwischen aufgabenübertragender Kommune und aufgabenübernehmender Kommune bzw. Anstalt des öffentlichen Rechts sein. Aus der Sicht der aufgabenübertragenden Kommune, die als Verbraucherin der Leistung anzusehen ist, führt die besondere rechtliche Wirkung der Aufgabenübertragung in diesen Fällen zu einer Unterscheidbarkeit im Hinblick auf die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse der Kommune und zu Marktzugangsbeschränkungen privater Unternehmer, die dieses besondere Rechtsbedürfnis der aufgabenübertragenden Kommune nicht befriedigen können.

Verpflichtet sich hingegen eine jPöR in Nordrhein-Westfalen, eine Aufgabe für andere jPöR in Nordrhein-Westfalen durchzuführen (sogenannte Mandatierung) und bleiben die Rechte und Pflichten der beauftragenden jPöR als Träger der Aufgabe unberührt, ist regelmäßig von einer Unternehmereigenschaft der durchführenden jPöR und somit einer Pflicht zur Umsatzbesteuerung auszugehen, es sei denn, größere Wettbewerbsverzerrungen durch eine Nichtbesteuerung können für die konkrete Leistung ausgeschlossen werden.

Die Prüfung wird – wie dargestellt – zwar im Einzelfall vorgenommen werden müssen. Sie kann aber sinnvoll im Rahmen einer weiterhin möglichen Erteilung verbindlicher Auskünfte zur Anwendung und Auslegung des § 2b UStG durch die Finanzämter unter den allgemeinen Voraussetzungen erfolgen, die die vorstehenden Grundsätze anwenden werden.

Ich empfehle daher, diesbezüglich zügig den Kontakt mit den örtlich zuständigen Finanzbehörden aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach